

**Satzungen des
Kreisfischereiverein e.V. Düren (KFV)
(gegründet 1936)**

Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Rheinischen Fischereiverband v. 1860 e.V.
Mitglied im Deutschen Angelfischer- Verband e.V.
Mitglied im Stadt-Sportverband e.V.- und Kreis Sport Bund Düren

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 9a Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 9b Allgemeine Verpflichtungen
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Der Gesamtvorstand
- § 17 Das Ehrengericht

E. Vereinsjugend

- § 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:
Kreisfischereiverein Düren e.V. gegr. 1936 (KFV)
- 2) Er hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Nr. VR 535 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Angelsports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern durch zweckdienliche Maßnahmen aller Art, die der jeweiligen Beschaffenheit des Gewässers angepasst sind.
2. Ausbreitung und Vertiefung der Angelfischerei, insbesondere des Fliegenfischens, entsprechend den Bestimmungen des Landesfischerei- und Tierschutzgesetzes.
3. Heranführung der Jugend an eine waidgerechte Ausübung der Fischerei.
4. Beratung der Fischereiberechtigten und Verpächter in allen Belangen der Fischerei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Stadt-Sport-Verband e.V. und Kreis Sport Bund Düren
 - b) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - c) Rheinischen Fischereiverband v. 1880 e.V.
 - d) Deutschen Angelfischer-Verband e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass:

- a) die Voraussetzungen für das Erlangen des amtlichen Fischereischeines erfüllt sind,
 - b) der Bewerber die Satzung, die Geschäftsordnung und die Gewässerordnung anerkennt,
 - c) der Bewerber sich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen oder anderweitig geschäftsunfähigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für deren Beitragspflichten aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - inaktiven Mitgliedern
 - Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
 - b) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder ein vorübergehender Verzicht auf Nutzung der fischereilichen Angebote des Vereins im Vordergrund. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Jahres- und /oder Tageserlaubnischeines.
 - c) Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung gewählt und sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
 - d) Jugendliche Mitglieder können ab dem 10. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden und gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendgruppe des Vereins an.
 - e) Jugendliche Mitglieder müssen den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft schriftlich beantragen.
 - f) Aus Gründen der Vorgaben des Fischereigesetzes soll die Zahl von 350 aktiven Mitgliedern nicht überschritten werden (jugendliche Mitglieder nicht mitgerechnet).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
- a) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
 - b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) das erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerruft oder die vom KFV vorgelegte Lastschrift nicht eingelöst wird oder das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 15.01. des Beitragsjahres im Rückstand bleibt,
 - c) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - d) in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - e) die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - f) durch eine Entscheidung gemäß § 17 Abs.II dieser Satzung,
 - g) dem Verein die erforderlichen Auskünfte und Beteiligungen zur Durchführung der Satzungszwecke und Beschlüsse versagt,

- h) sich Vereinsmitgliedern gegenüber unkameradschaftlich verhält,
- i) politische Aktivitäten innerhalb des Vereins betreibt,
- j) aufgrund einer Entscheidung der Behörde keinen amtlichen Fischereischein mehr erhält,
- k) wegen Fischwilderei bestraft wurde,
- l) bei seiner Aufnahme unwahre Angaben gemacht hat,
- m) aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen wurde.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag oder aufgrund einer Entscheidung nach § 17 Abs.II dieser Satzung.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der begründete Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 6) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist freibleibend.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder des KFV Düren, die Ihren satzungsmäßigen Pflichten nachgekommen sind, sind grundsätzlich berechtigt:
 - a) das fischereiliche Angebot und Vereinseinrichtungen entsprechend der Vorgaben zu nutzen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) das aktive und passive Wahl-, Stimm- und Antragsrecht gemäß den Regeln dieser Satzung und sonstiger Vereinsordnungen wahrzunehmen.
- 2) Mitglieder mit eingeschränkten Rechten:
 - a) Kinder und Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - b) Jugendlichen Mitgliedern steht vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein aktives und passives Wahl-, Stimm- und Antragsrecht nicht zu,
 - c) das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 9a Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind der jährliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Bußgelder, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Neumitglieder zahlen im 1. Jahr die Aufnahmegebühr, sowie bei Aufnahme
 - im ersten Halbjahr den vollen Mitgliedsbeitrag,
 - im zweiten Halbjahr den halben Mitgliedsbeitrag.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Bußgelder, Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag, der ein Jahresbeitrag ist, wird in der ersten Dezemberhälfte im Voraus für das darauffolgende Beitragsjahr per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der e-mail Adresse mitzuteilen.
- 6) Mitglieder, die aus vom Vorstand anerkannten triftigen Gründen nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 7) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Falls der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 10) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten trägt das Mitglied.
- 11) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 9b Allgemeine Verpflichtungen

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen, insbesondere der Gewässerordnung einzuhalten und den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Fischereiaufseher Folge zu leisten,
 - b) dem Verein und dem Vorstand alle erforderlichen Auskünfte zur Durchführung der Satzungszwecke zu erteilen und nach besten Kräften die Vereinszwecke zu fördern,
 - c) an den vom Vorstand festgelegten Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich zum Arbeitseinsatz ein und überwacht die Teilnahme. Die Anzahl der von jedem Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden wird jährlich vom Vorstand und nach Bedarf festgelegt.
 - d) zur Abgabe des Fangbuches, auch bei Leermeldung, bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres.
- 2) Für die Mitglieder, die die abgeforderten Arbeitsstunden nicht leisten oder die Abgabe des Fangbuches zum angegebenen Zeitpunkt versäumen, greifen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wonach der festgesetzte Fehlbetrag zu entrichten ist. Eine neue Fischereierlaubnis für das nächste Jahr wird erst dann ausgehändigt, wenn der Fehlbetrag gezahlt und das Fangbuch abgegeben wurde.
- 3) Vom Arbeitseinsatz sind befreit:
 - a) Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die aufgrund ihrer Wahl ganzjährig eine Tätigkeit für den KFV ausüben.
 - b) Mitglieder, die auf freiwilliger Basis in einer Hege- oder Arbeitsgruppe tätig sind.
 - c) Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Mitglieder, denen der Vorstand aufgrund besonderer schwerwiegender Umstände eine Arbeitsbefreiung erteilt hat.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Grobe Verstöße gegen § 9a werden vom Vorstand entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung sofort geahndet.
Alle Verstöße nach § 9b können auf Antrag des Vorstandes an das Ehrengericht weitergeleitet werden. Dieses trifft seine Entscheidungen in Anlehnung an § 17 dieser Satzung.
- 2) Verstöße gegen öffentliche Gesetze werden sofort an die öffentliche Gerichtsbarkeit weitergeleitet.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - das Ehrengericht
 - die Jugendversammlung
- 2) Vergütungen für Vereinstätigkeit
 - a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
 - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2a trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
 - c) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - d) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
 - e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.
Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden, in dem er entstanden ist. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Dies erfolgt in Briefform oder per e-Mail.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Falls der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gelten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, entsprechend des Wortlautes des Beschlusses aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 31.01. eines Jahres schriftlich Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen.
Kurzfristig- oder mündlich gestellte Anträge können in einer Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Ehrengerichts
5. Wahl des Ehrenvorsitzenden und Wahl von Ehrenmitgliedern
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über die Festlegung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
8. Beschlussfassung über den Etat
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
sofern die Belange nicht in die satzungsmäßige Kompetenz des Vorstandes fallen
10. Änderung der Satzung
11. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) zwei Geschäftsführern
 - d) dem Kassenwart.
- 2) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Zahlungsanweisungen bedürfen grundsätzlich der Bestätigung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäfts- und eine Finanzordnung geben.
- 6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger kommissarisch bestimmen. Die Ersatzwahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) zwei Fachwarten für Gewässer und Besatz
 - b) dem Fachwart für Jugend
 - c) dem Fachwart für Gewässeraufsicht
 - d) dem Fachwart für Organisation.
- 3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - die Erledigung der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Amtes
 - Beschlussfassung über Anträge und Entscheidungen im Kompetenzbereich des Gesamtvorstandes
 - die Erstellung von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder eines seiner Mitglieder jederzeit des Amtes entheben:
 1. bei grober Pflichtverletzung
 2. wenn er/es den Anforderungen des Amtes nicht gerecht wird.

§ 17 Das Ehrengericht / Ehrengerichtsverfahren

I. Das Ehrengericht

Ein Ehrengerichtsverfahren gemäß nachfolgender Ehrengerichtsordnung wird auf Antrag des Vorstandes eingeleitet, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten vorliegen.

- 1) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. (gleichzeitig mit Vorstandswahlen)
- 2) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern.
- 3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Ehrengericht angehören.
- 4) Die Mitglieder des Ehrengerichts sind in ihren richterlichen Handlungen unabhängig. Sie sind nur ihrem Gewissen, dem Gesetz, der Satzung und den Vereinsordnungen unterworfen. Sie können wegen ihrer Entscheidung weder zivilrechtlich, strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.
- 5) Die Mitglieder des Ehrengerichts sind zum Stillschweigen verpflichtet über Kenntnisse, die sie in der Ausübung ihres Amtes erlangen.

II. Das Ehrengericht kann erkennen auf:

- Freispruch
- Verwarnung
- Geldbuße
- zeitweiligen Entzug der Fischereierlaubnis (Angelerlaubnis)
- Ausschluss aus dem Verein

Gegen alle Entscheidungen des Ehrengerichtes kann Einspruch beim Vorstand des Vereins erhoben werden, der durch Abstimmung in einer Sitzung des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit die Entscheidung des Ehrengerichts abändern kann.

III. Verfahren

- 1) Das Ehrengerichtsverfahren wird vom gesamten Ehrengericht durchgeführt. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende des Ehrengerichts führt die Verhandlung.
- 2) Am Verfahren darf als Mitglied des Ehrengerichtes nicht teilnehmen, wer selbst in der betreffenden Angelegenheit beteiligt, mit einer der beteiligten Personen verwandt ist oder wenn ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- 3) Mitglieder des Ehrengerichtes können wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der entsprechende Antrag muss vor der Verhandlung gestellt werden. Es sei denn, dass es unmöglich war, den Antrag früher zu stellen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts, sofern er selbst abgelehnt wird, der Vorstand des Vereins.
- 4) Der Vorsitzende des Ehrengerichts informiert den Beschuldigten von der Eröffnung des Verfahrens unter Mitteilung der Beschwerde- und Anklagepunkte mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu den Anschuldigungen schriftlich zu äußern.
- 5) Der Vorsitzende des Ehrengerichts stellt die nötigen Nachforschungen an, um den Sachverhalt aufzuklären. Er kann hiermit auch einen Beisitzer beauftragen.
- 6) Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende die Beteiligten zu dem Verhandlungstermin schriftlich ein. Der Vereinsvorstand soll vom Termin gleichfalls Nachricht erhalten, er kann sich durch ein Vorstandsmitglied im Termin vertreten lassen. Zwischen der Absendung der Ladung und dem Verhandlungstage muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 7) Während der Verhandlung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Beratung und Abstimmung der Mitglieder des Ehrengerichts und wird dem Beschuldigten und dem Vorstand schriftlich mitgeteilt.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist als Vereinsorgan zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 4) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Fachwart für Jugend und der Jugendsprecher
 - b) die Jugendversammlung
- 5) Der Fachwart für Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden- oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre.
Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nach einem Jahr Pause zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich in den Räumen der Geschäftsstelle die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei korrekter Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitrags- und Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Gewässerordnung
- d) Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das „Deutsche Rote Kreuz“ das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2014 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum)